

Voraussetzungen für die Anerkennung als Aktuar (Richtlinien für die Aufnahme in die Sektion Anerkannter Aktuare)

§ 0. Allgemeines

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt im folgenden die jeweils gewählte Formulierung immer für beide Geschlechter (vgl. § 1 (4) GleichbG).

§ 1. Die drei Grundvoraussetzungen

Die Anerkennung als Aktuar durch die Aufnahme in die Sektion Anerkannter Aktuare gemäß § 9 der Statuten erfordert

- a) den positiven Abschluß eines Mathematikstudiums an einer Universität (§ 2),
- b) den Nachweis einer versicherungsmathematischen (§ 3), versicherungswirtschaftlichen (§ 4) und versicherungsrechtlichen (§ 5) Ausbildung sowie
- c) den Nachweis einer einschlägigen Praxis (§ 7).

§ 2. Mathematikstudium

Als Mathematikstudium im Sinne von § 1 sind das Diplomstudium der Technischen Mathematik (abgeschlossen als Dipl.-Ing.), das Diplomstudium der Mathematik (abgeschlossen als Mag. rer. nat.) oder ein gleichwertiges Studium anzusehen. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen und darauf zu achten, daß die Absolvierung der zentralen Lehrveranstaltungen eines Mathematikstudiums in adäquatem Ausmaß nachgewiesen wird.

§ 3. Versicherungsmathematische Ausbildung

Der Nachweis einer versicherungsmathematischen Ausbildung ist durch Zeugnisse über die im Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Wien, durch Zeugnisse über nach Art und Umfang gleichwertige Lehrveranstaltungen oder durch Ablegung einer Prüfung (§ 9) vor der Aktuarvereinigung zu erbringen. Bei einer solchen Prüfung sind Zeugnisse über einzelne Teilgebiete zu berücksichtigen.

§ 4. Versicherungswirtschaftliche Ausbildung

Der Nachweis einer versicherungswirtschaftlichen Ausbildung ist durch Zeugnisse über die im Anhang 2 genannten Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Wien oder durch Zeugnisse über nach Art und Umfang gleichwertige Lehrveranstaltungen oder durch Ablegung einer Prüfung (§ 9) vor der Aktuarvereinigung zu erbringen.

§ 5. Versicherungsrechtliche Ausbildung

Der Nachweis einer versicherungsrechtlichen Ausbildung ist durch Zeugnisse über die im Anhang 3 genannten Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Wien oder durch Zeugnisse über nach Art und Umfang gleichwertige Lehrveranstaltungen oder durch Ablegung einer Prüfung (§ 9) vor der Aktuarvereinigung zu erbringen.

§ 6. Grundsatzbeschlüsse über Lehrveranstaltungen

Der Vorstand kann für Lehrveranstaltungen, die von anderen Universitäten als der Technischen Universität Wien oder von anderen Institutionen angeboten werden, feststellen, daß sie bestimmten in den Anhängen 1 bis 3 genannten Lehrveranstaltungen gleichwertig sind. Er kann auch Fortbildungsveranstaltungen (Seminare) zu versicherungs- und finanzmathematischen Vertiefungsfächern im Sinne von Anhang 1 erklären. Dabei hat er festzustellen, wie vielen Semesterwochenstunden eine derartige Veranstaltung entspricht.

Der Vorstand kann für einzelne der in den Anhängen 1 bis 3 genannten Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Wien beschließen, daß sie zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Aktuar nicht geeignet sind. Von solchen Beschlüssen ist die zuständige Studienkommission zu benachrichtigen. Die entsprechenden Kenntnisse sind in diesem Fall durch anderweitig erworbene Zeugnisse oder eine Prüfung vor der Aktuarvereinigung gemäß § 9 nachzuweisen.

Entsprechend der Geschäftsordnung werden die Lehrinhalte durch den Vorstand und den Arbeitskreis für die Aus- und Weiterbildung kontinuierlich aktualisiert, um den Veränderungen im Berufsbild des Aktuars Rechnung zu tragen. Im Falle tiefgreifender Reformen werden angemessene Übergangsbestimmungen vorgesehen.

§ 7. Einschlägige Praxis

Als einschlägige Praxis ist eine berufliche Tätigkeit anzusehen, für welche die Beherrschung anerkannter versicherungsmathematischer Methoden Voraussetzung ist. Falls der Kandidat eine Diplomarbeit auf dem Gebiet der Versicherungs- und Finanzmathematik verfaßt hat, beträgt die Mindestdauer der nachzuweisenden einschlägigen Praxis drei Jahre, andernfalls vier Jahre. 18 Praxismonate müssen nach dem Studienabschluß (§ 2) liegen. Teilzeitbeschäftigung wird aliquot gerechnet.

§ 8. Verfahren

Anträge auf Anerkennung als Aktuar sind ~~bis zum 30. November eines jeden Jahres~~ **über das Online-Formular der AVÖ** an den Vorstand zu richten. Der Antragsteller muß ordentliches Mitglied sein oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Anerkennung als Aktuar um die ordentliche Mitgliedschaft in der Vereinigung ansuchen. Dem Antrag muß die schriftliche Erklärung beigefügt sein, daß sich der Antragsteller zur Einhaltung der Standesregeln verpflichtet. Der Antrag ist dem Arbeitskreis für die Aus- und Weiterbildung zu übermitteln. Der Arbeitskreis hat dem Vorstand entweder

- a) die Anerkennung als Aktuar ohne weitere Voraussetzung oder
- b) die Zulassung zur Prüfung gemäß § 9 oder
- c) die Ablehnung des Antrags

vorzuschlagen. Der Vorstand hat über alle Anträge auf Anerkennung als Aktuar tunlichst in seiner ersten Sitzung im neuen Kalenderjahr zu entscheiden. Der Vorstand ist an den Vorschlag des Arbeitskreises nicht gebunden. Er ist jedoch nicht berechtigt, über Anträge auf Anerkennung als Aktuar zu entscheiden, ohne dem Arbeitskreis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben. Die Prüfungen gemäß § 9 sind frühestens sechs Wochen nach der Benachrichtigung der Kandidaten von ihrer Zulassung abzuhalten. Kandidaten, die vom Vorstand zur Prüfung zugelassen wurden, sind mit der positiven Ablegung der Prüfung Anerkannte Aktuar, ohne daß es einer nochmaligen Beschlußfassung durch den Vorstand bedarf.

§ 9. Prüfung

Die Prüfung findet mündlich vor einer Prüfungskommission (§ 10) statt. Alle Anerkannten Aktuarien und Personen, die sich auf die Anerkennung als Aktuar vorbereiten, sind berechtigt, der Prüfung beizuwohnen. Die Beurteilung des Prüfungserfolgs hat entweder „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten. Kandidaten, die bereits dreimal negativ beurteilt wurden, sind zu weiteren Prüfungen nicht zuzulassen.

§ 10. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern. Sie wird vom Vorstand eingesetzt. Zum Vorsitzenden ist der Präsident, einer der Ehrenpräsidenten oder eine andere besonders verdiente Persönlichkeit aus dem Kreis der Anerkannten Aktuarien zu bestellen. Die beiden Prüfer müssen Anerkannte Aktuarien sein. Sie sollen die akademische Lehrbefugnis besitzen und dem Vorstand angehören. Die Prüfungskommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beratungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende protokolliert den Prüfungsverlauf und beurkundet die gefaßten Beschlüsse.

§ 11. Prüfungsgebühr

Die Höhe der Prüfungsgebühr wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 12. Rechtsmittel

Für ordentliche Mitglieder, welche die Voraussetzungen erfüllen, besteht ein Anspruch auf Anerkennung als Aktuar. Eine Berufung gegen die Ablehnung der Anerkennung, insbesondere gegen die Nichtzulassung zur Prüfung, kann beim Obmann des Berufungsausschusses eingebracht werden. Gegen die negative Beurteilung der Prüfung ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 13. Urkundenverleihung

Personen, welche die Anerkennung als Aktuar erlangt haben, ist eine Urkunde zu verleihen. In der ordentlichen Generalversammlung sind alle Personen zu nennen, die seit der letzten ordentlichen Generalversammlung als Aktuarien anerkannt wurden.

§ 14. Übergangsbestimmung = ausgelaufen

~~Personen, die das Kurzstudium der Versicherungsmathematik bis zum 30. September 2001 beendet haben, werden nach Maßgabe der Statuten vom 29. März 1995 als Aktuarien anerkannt, wenn sie dies bis zum 30. November 2005 beantragen.~~

§ 15. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 08.09.1999 beschlossen und treten mit Beschlußfassung in Kraft.

**Voraussetzungen für die Anerkennung als Aktuar
(Richtlinien für die Aufnahme in die Sektion Anerkannter Aktuare)**

(Anhänge)

Anhang 1

Versicherungsmathematik 1 (4 VO + 2 UE)
Versicherungsmathematik 2 (3 VO + 2 UE)
Versicherungsmathematik 3 (4 VO + 2 UE)
Krankenversicherungsmathematik (2 VO)
Risikotheorie im Versicherungswesen (2 VO + 1 UE)
Höhere Finanzmathematik (3 VO + 1 UE)
Rückversicherung (2 VO)
Praxis der Versicherungsmathematik (2 VO + 1 UE)

Versicherungs- und finanzmathematische Vertiefungsfächer im Ausmaß von
20 Semesterwochenstunden (AKVFM)

Anhang 2

Versicherungswirtschaftslehre 1 (2 VO)
Versicherungswirtschaftslehre 2 (2 VO)
Buchhaltung im Versicherungswesen (2 VO)

Anhang 3

Privatversicherungsrecht (2 VO)
Versicherungsaufsichtsrecht (2 VO)
Sozialversicherungsrecht (2 VO)

Wurde ersetzt in den
"Ergänzungen zu Richtlinien 2005"
und später in den
"Ergänzungen zu Richtlinien 2009"